



Klausur vom
26.02.2026

Vorüberlegungen:

- **Beantwortung von Frage 1 ist der Hauptteil; Frage 2 ist nur eine strafprozessuale Zusatzfrage**
- **Bei Frage 1 kann man zuerst nach den Beteiligten trennen und dann nach den zwei Tatkomplexen (ist hier aber nicht zwingend)**

Frage 1: Strafbarkeit von K und S

A. Strafbarkeit des K

1. Tatkomplex: Der Überfall

I. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 b (bez. Schmuck)

→ Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (+)

→ Abgenötigtes Verhalten

(+), unabhängig davon, ob jedes Verhalten genügt oder ob es eine Vermögensverfügung sein muss, da hier J allein die Zahlenkombination kannte und somit ein „Rest an Freiwilligkeit“ gegeben war

→ Vermögensschaden

(+), Verlust des Besitzes am Schmuck

→ Vorsatz

(-), bereits bezüglich der Drohung

=> §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 b (-)

II. § 239 a Abs. 1, 1. Alt.

(-), kein Vorsatz

III. § 239 b Abs. 1, 1. Alt.

(-), kein Vorsatz

IV. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 b (bez. Bargeld)

(-), kein Vorsatz auf die Wegnahme

V. §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 6

(-), kein Vorsatz auf die Wegnahme

VI. § 239 Abs. 1, 2. Alt.

(-), kein Vorsatz auf das „Berauben“

VII. § 123 Abs. 1

(-), tb-ausschließendes Einverständnis (sonst kein Vorsatz)

VIII. § 164 Abs. 1

(-), J ist nicht einmal kurzfristig in den Verdacht geraten,
seine Versicherung betrügen zu wollen
(i.Ü. sonst auch nicht „wider besseren Wissens“)

IX. § 145 d Abs. 1 Nr. 1 (Verdacht, dass J Opfer eines § 255)

(-), da S mittelbare Täterin

X. § 145 d Abs. 2 Nr. 1 (bez. § 255 etc.)

(-), kein Vorsatz darauf, dass diese Delikte tatsächlich
begangen wurden

Zwischenergebnis:

Soweit hat K sich nicht strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Die Schadensmeldung

I. §§ 263 Abs. 1, 2, 3 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2

→ Vorsatz auf mittäterschaftliche Begehung des § 263

(+), wesentlicher Beitrag zu dem Gesamtgeschehen,
Beuteanteil etc. (a.A. vertretbar, aber ungeschickt)

→ Unmittelbares Ansetzen

→ Möglich, bei nur vermeintlicher Mittäterschaft?

E.A.: Unmittelbares Ansetzen dann auch (+)

- Arg. - Objektiver Beitrag wird nur zugerechnet und der lag vor
- Parallele zum untauglichen Versuch: Hier „untauglicher Mittäter“
 - Sonst Strafbarkeitslücken bei Vergehen (vgl. § 30)

A.A.: Unmittelbares Ansetzen dann (-)

- Arg. - Kein zurechenbares Verhalten
- Sonst bloßes Gesinnungsstrafrecht
 - Art. 103 Abs. 2 GG

=> §§ 263 Abs. 1, 2, 3 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 (-)

II. § 265

(-), Kein Vorsatz darauf, gegen den Willen des Versicherungsnehmers zu agieren

III. §§ 265 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 (+)

Ergebnis für K:

K ist wegen versuchten Versicherungsmissbrauchs strafbar.

B. Strafbarkeit der S

1. Tatkomplex: Der Überfall

I. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 25 Abs. 1, 2. Alt. (bez. Schuck)

(+), S hat K als vorsatzloses Werkzeug kraft überlegenen Wissens beherrscht

II. §§ 239 a Abs. 1, 1. Alt., 25 Abs. 1, 2. Alt.

(-), keine ausreichende Stabilisierung

III. §§ 239 b Abs. 1, 1. Alt., 25 Abs. 1, 2. Alt.

(-), keine ausreichende Stabilisierung

IV. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 25 Abs. 1, 2. Alt. (bez. Bargeld)

(+) (a.A. wegen fraglicher Drittzueignungsabsicht vertretbar)

V. §§ 239 Abs. 1, 2. Alt., 25 Abs. 1, 2. Alt. (+, -)

VI. §§ 164 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt.

(-), da J nicht in Verdacht geraten ist, einen Betrug zu begehen

VII. §§ 145 d Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt.

(-), über die Taten selbst hat S nicht getäuscht

VIII. §§ 145 d Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt.

(-), „richtige Richtung“, wenn gegen das Werkzeug ermittelt wird

Zweiter Tatkomplex: Die Schadensmeldung

I. § 263, 25 Abs. 1, 2. Alt.

(-), bereits keine Täuschung über Tatsachen

II. §§ 265, 25 Abs. 1, 2. Alt.

(-), keine Absicht, J Versicherungsleistungen zu verschaffen

III. §§ 265, 22, 26 (+)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die schwere räuberische Erpressung, der schwere Raub und die Anstiftung zum versuchten Versicherungsmissbrauch sind durch die gleiche Handlung - Gewinnen des K zur Tat - begangen und stehen deshalb in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

S ist wegen tateinheitlich begangener schwerer räuberischer Erpressung, schweren Raubes und Anstiftung zum versuchten Versicherungsmisbrauch strafbar.

Frage 2: Verwertbarkeit der Angaben der S

- Verstoß gegen § 136 Abs. 1 S. 2 iVm § 163 a Abs. 4 S. 2 StPO
 - Grds. ordnungsgemäß belehrt
 - Aber Möglichkeit des verlangten Kontakts verhindert
 - Rechtswidrige Beweiserhebung
- Folgt daraus ein Beweisverwertungsverbot?
 - -+Abwägung ... Hier (+)

Ergebnis: Die Angaben sind unverwertbar.

Ende

